

# RS OGH 1977/11/8 3Ob101/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1977

## Norm

EO §213 IIB

EO §213 III

## Rechtssatz

Falls ein Gläubiger seine pfandrechlich sichergestellte Forderung anmeldet, kann die verpflichtete Partei dagegen gar nicht Widerspruch erheben. In einem derartigen Fall fehlt jede sachliche Rechtfertigung dafür, aus der Unterlassung eines Widerspruches seitens des Verpflichteten, dessen Einverständnis zu einer dem Gesetz widersprechenden und überdies vom Gläubiger nach dem Inhalt seiner Anmeldung gar nicht (ausdrücklich) beantragten Zuweisung abzuleiten.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 101/77  
Entscheidungstext OGH 08.11.1977 3 Ob 101/77

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0003114

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)